

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes

” Flughafen Bitburg “

Verbandsordnung des Zweckverbandes
Flugplatz Bitburg

vom 29. März 1994
in der Fassung vom 01.03.2020

Präambel

Die seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts in der Stadt Bitburg errichteten militärischen Anlagen (Alte Kaserne, NATO-Flugplatz, Housing) führten nicht nur zu einer deutlichen Veränderung des Stadtbildes, sondern waren auch ein maßgeblicher Einflussfaktor für die bauliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Stadt und Umland.

Mit einer Fläche von rund 484 ha war der NATO-Flugplatz Bitburg die mit Abstand größte Militärliegenschaft in der Region.

Das Gelände liegt auf einem Höhenrücken südlich der Stadt Bitburg und gehört zum Gebiet der verbandsfreien Stadt Bitburg und der zur Verbandsgemeinde Bitburger Land gehörenden Ortsgemeinden Röhl und Scharfbilling.

Die Schließung und Rückgabe des NATO-Flugplatzes durch die amerikanischen Streitkräfte erfolgte im Jahre 1994.

Um die mit der Konversion des Geländes verbundenen Herausforderungen interkommunal angehen und bewältigen zu können, wurde im Jahre 1994 der Zweckverband Flugplatz Bitburg gegründet.

Dem Verband gehören folgende Mitglieder an:

- Stadt Bitburg
- Ortsgemeinde Röhl
- Ortsgemeinde Scharfbilling
- Verbandsgemeinde Bitburg-Land (seit dem 01.07.2014 Verbandsgemeinde Bitburger Land)
- Landkreis Bitburg-Prüm (seit dem 01.01.2007 Eifelkreis Bitburg-Prüm)

In den Jahren 2012 und 2017 wurden auch die Alte Kaserne und das Gelände der Housing Bitburg von den US Streitkräften zurückgegeben.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes wurde im Jahre 2014 um das Gelände der Alten Kaserne und im Jahre 2020 um das Gelände der Housing Bitburg erweitert.

Die gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verbandsordnung des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Flugplatz Bitburg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Stadt Bitburg,
 - die Ortsgemeinde Röhl,
 - die Ortsgemeinde Scharbillig,
 - die Verbandsgemeinde Bitburger Land,
 - der Eifelkreis Bitburg Prüm.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Zum Verbandsgebiet gehören die in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücke in den Gemeinden Bitburg, Röhl und Scharbillig (Liegenschaften des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg). Das Flugplatzgelände ist in der beigefügten Flurkartenmontage, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.
- (2) Ab dem 01.11.2014 wird das Verbandsgebiet auf die Liegenschaft der Alten Kaserne in Bitburg erweitert. Die Erweiterung umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Bitburg, Flur 7, Flurstück 189/12, 108.679 m²
Gemarkung Bitburg, Flur 7, Flurstück 189/13, 378 m²
- (3) Das Verbandsgebiet wird ab dem 01.03.2020 um die Housing Bitburg erweitert. Zur Housing Bitburg gehören die in Anlage 3 bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Bitburg in den Gemarkungen Bitburg und Mötsch. Das Gelände der Housing Bitburg ist in der beigefügten Flurkartenmontage (Anlage 4), die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - (a) Konzepte für eine zivile Anschlussnutzung einschließlich der Überprüfung einer eventuellen luftverkehrsmäßigen Anschlussnutzung des gemeinsamen Entwicklungsgebietes im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg zu erstellen sowie den Bund bei der Erarbeitung eines Konzeptes für die Nutzung und Vermarktung des Entwicklungsgebietes zu unterstützen und dabei aktiv mitzuwirken;
 - (b) die verbindliche Bauleitplanung für das gemeinsame Entwicklungsgebiet sowie Maßnahmen zu ihrer Sicherung nach dem Baugesetzbuch durchzuführen;
 - (c) die notwendigen Erschließungsanlagen im Entwicklungsgebiet zu übernehmen, herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben;
 - (d) die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung im Raum Bitburg (Stadt Bitburg, Verbandsgemeinde Bitburger Land) durch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie sonstiger Unternehmen und Einrichtungen zu fördern.
- (2) In dem in § 3 dieser Verbandsordnung beschriebenen Verbandsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch für die Stadt Bitburg und die Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig wahr. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Stadt Bitburg und der Ortsgemeinden Röhl und Scharfbillig ausgeschieden. Für die Flächennutzungsplanung ist die Stadt Bitburg und die Verbandsgemeinde Bitburger Land zuständig.
- (3) Bis zum 31.12.2004 erfüllte der Zweckverband die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Ab dem 01.01.2005 ist die Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadt Bitburg übertragen. Auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages vom 12.07.1995 und des Nachtragsvertrages vom 08.07.2004 hat der Zweckverband auch weiterhin die Finanzierung aller Erschließungsmaßnahmen (einschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) im Verbandsgebiet sicherzustellen. Für die Erfüllung der gegenüber dem Bund und dem Land eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bleibt der Zweckverband uneingeschränkt verantwortlich.
- (4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der

öffentliche Körperschaften und private Dritte beteiligt werden können.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
Für die Aufgabenbereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt das Satzungsrecht der Stadt Bitburg.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen.

Es entfallen auf:

- a) die Stadt Bitburg 6 Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 37 Stimmen,
 - b) die Ortsgemeinde Röhl 1 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit einer Stimme,
 - c) die Ortsgemeinde Scharfbillig 1 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit einer Stimme,
 - d) die Verbandsgemeinde Bitburger Land 4 Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 24 Stimmen,
 - e) den Eifelkreis Bitburg-Prüm 6 Vertreter einschließlich des Landrates mit 37 Stimmen.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieds-körperschaften gewählt.
- (2) Für die Stimmenverteilung im Verbandsausschuss gelten § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 9

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs/Verbandsumlage/Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:
 - (a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter
 - (b) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 11 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich
 - (c) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 2 zu erhebende Umlage,

- (d) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Grundlage für die Bemessung der Umlage sind die allgemeinen Vorteile (z. B. geschaffene Arbeitsplätze), die die Mitglieder aus der Entwicklung des Verbandsgebietes ziehen. Der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend folgender Prozentanteile:
- | | |
|---|----------|
| - Stadt Bitburg mit | 37 v. H. |
| - die Ortsgemeinde Röhl mit | 1 v. H. |
| - die Ortsgemeinde Scharfbilling mit | 1 v. H. |
| - die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit | 24 v. H. |
| - der Eifelkreis Bitburg-Prüm mit | 37 v. H. |

§ 11

Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Versorgungsunternehmen.
- (2) Die Stadt Bitburg und die Ortsgemeinden Röhl und Scharfbilling führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
Die genannten Körperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Versorgungsunternehmen an den Zweckverband ab.
- (3) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburger Land führen das ihnen aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreis- und Verbandsgemeindeumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
- (4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 10 Abs. 3 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (6) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburger Land nehmen an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis ihre an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Eifelkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Bitburger Land die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.

Weitere Überschüsse werden entsprechend der Flächenanteile am Verbandsgebiet nach folgendem Schlüssel verteilt:

– Stadt Bitburg	76	v. H.
– Ortsgemeinde Röhl	9	v. H.
– Ortsgemeinde Scharfbillig	15	v. H.

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 10, 11).

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Wochen- oder Tageszeitung, die durch einen öffentlich bekannt zu machenden Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird. Dringliche Bekanntmachungen werden in einer Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht, die durch einen öffentlich bekannt zu machenden Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 13

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidität und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, daß die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.